



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS AF 3 (S. 60-62)
Titel	Erneuertes Verbot der Günzburgersechser und anderer fremder Scheidemünzen und Reichsmünzen von schlechtem Gehalt; vom 19ten Februar 1805.
Ordnungsnummer	
Datum	19.02.1805

[S. 60] Wir Burgermeister und Rätthe des Cantons Zürich, entbieten anmit unsern lieben, getreuen Cantons-Mitbürgern unsern geneigten Willen, und geben ihnen anmit Folgendes zu vernehmen:

Ungeachtet durch das hochobrigkeitliche Münzmandat vom 27. September 1803, alle fremden Scheidemünzen unter dem Werth von zehn Batzen überhaupt, und die Reichsmünzen von schlechtem Gehalt insbesondere, verboten sind, – und ungeachtet die zu 6 Kreuzer Reichsgeld valutirten, aber in ihrem innern Werth nicht über 3 ½ Kreuzer hiesigen Geldes betragenden, sogenannten Günzburger-Sechser, bereits unterm 19. December 1804. durch eine bestimmte hochobrigkeitliche Verordnung unbedingt verboten worden, – werden gleichwohl diese Sorten fortdauernd nicht nur einzeln und aus Unkunde in den östlichen Gegenden des hiesigen Cantons angenommen und ausgegeben, sondern von eigens nützigen Spekulanten absichtlich verschrieben, in Curs gesetzt, und sogar auf die gewissenloseste Weise zur Bezahlung armer Arbeiter verwendet. // [S. 61]

Da hierdurch das Land mit einer überaus schlechten Münze überschwemmt, und die Unkunde unwissender und dürftiger Landeseinwohner betrügerisch mißbraucht wird, so erachtet der Kleine Rath den Umständen gemäß, nochmalen Jedermann ernstlich vor gedachter Münzsorte zu warnen, und auf die genaueste Befolgung des Münzmandats vom 27. September 1803, in allen seinen Theilen, so wie des Verbots vom 19. December 1804, neuerdings hinzuweisen, in der bestimmten Meynung, daß die dawider handelnden der Finanz-Commißion gelaidet, und von ihr alle diejenigen, die sich des Hereinbringens, Verbreitens und Ausgebens solcher und anderer schlechter und verbotener Münzsorten in hiesigem Canton schuldig machen, dem betreffenden Bezirksgerichte zugewiesen werden sollen, welches dieselben mit Confiscation der Waare und einer Geldbusse, die nicht unter den vierfachen Betrag des Confiscirten hinabsteigen darf, – im Wiederholungsfalle aber ohne Verschonen mit Verdopplung obiger Busse, – und endlich in allen denen Fällen, wo besonders betrügerisches Benehmen oder sonst gravirendere Umstände zum Vorschein kommen, mit angemessener Strafe an Ehr und Gut und verschärfter Vermögensstrafe belegen soll.

Die gegenwärtige Verordnung soll durch den Druck bekannt gemacht, den öffentlichen Blättern // [S. 62] beygerückt, den sämtlichen Bezirks- und Unterstatthaltern zur Austheilung und Bekanntmachung zugesendet, an den gewohnten Orten angeschlagen, und Sonntags den 3. Merzmonats in allen Kirch-Gemeinden des hiesigen Cantons öffentlich verlesen, auch von den Vollziehungsbeamten über deren



pünktliche Exekution gewacht, und alle Fehlbaren ohne Ansehen der Person gelaidet werden.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/19.04.2016]